Aus der Luft gegriffen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **45 (1969-1970)**

Heft 13

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

stehen anlässlich der Vereidigung die Feldzeichen vor der Front, und auch in der Eidesformel steht der Schwur oder das Gelöbnis, «die Fahne niemals zu verlassen». Dennoch kann nicht gesagt werden, dass die Vereidigung *«auf* die Fahne» erfolge. Im Gegensatz zu verschiedenen ausländischen Armeen, deren Angehörige auf einen bestimmten Gegenstand oder ein Symbol, wie z. B. die Fahne oder die Staatsverfassung, oder aber auf eine Person, z. B. den Staatspräsidenten, vereidigt werden, kennt die schweizerische Vereidigung keine derartige Bezugnahme. Der Eid oder das Gelöbnis des schweizerischen Soldaten aller Grade will nichts anderes sein als sein ernstes und feierliches Versprechen, seine militärischen Pflichten als Vorgesetzter oder Untergebener nach besten Kräften zu erfüllen. Bildlich gesprochen ist es das Versprechen, «zur Fahne stehen» zu wollen, woraus der Begriff des Fahneneides entstanden ist. (Die fehlende Bezugnahme des schweizerischen Soldateneides, insbesondere auf eine Person, ist zweifellos eine glückliche Lösung, wenn man etwa bedenkt, welche verhängnisvolle Rolle im Zweiten Weltkrieg der vom deutschen Offizierskorps gegenüber Adolf Hitler geleistete Eid gespielt hat!)

Entsprechend dieser besonderen Bedeutung, die der Vereidigung in unserer Armee zukommt, ist die soldatische Eidesleistung eine rein moralische Bindung, der keine rechtliche Bedeutung zukommt. Der Eid bzw. das Gelöbnis schaffen keine neuen Rechtsbeziehungen zwischen dem Wehrmann und der Eidgenossenschaft, sondern sie bekräftigen lediglich die auch ohne sie bestehenden Verpflichtungen. Der Eid ist deshalb nicht, wie dies in zahlreichen ausländischen Gesetzen der Fall ist, strafrechtlich geschützt; das Delikt des «Eidbruchs» fehlt in unserem Militärstrafrecht. Wer seine Soldatenpflicht in strafbarer Weise verletzt, wird somit nicht wegen «Eidbruchs» zur Rechenschaft gezogen, sondern wegen seines konkreten Verhaltens, also beispielsweise wegen Meuterei, wegen Feigheit, wegen Ausreissens usw.

Eine Sonderfrage stellt sich hier in jenen Fällen, in denen Wehrmänner die Eidesleistung verweigern. Für Wehrmänner, die aus religiösen Gründen keinen Eid leisten wollen, räumt Ziffer 10 Absatz 5 des DR die Möglichkeit des Gelöbnisses ein. Wer auch das Gelöbnis verweigert, kann selbstverständlich nicht dazu gezwungen werden. Immerhin ist festzustellen, dass der Eid weder unter der Anrufung Gottes noch unter Bezugnahme beispielsweise auf die Bibel erfolgt, sondern nichts anderes bedeutet als das feierliche Versprechen zu einem Verhalten, zu dem der Wehrmann ohnehin schon verpflichtet ist. Der Zwang zur Leistung des Gelöbnisses steht deshalb nicht im Widerspruch zur verfassungsmässig gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit. Aus dieser Überlegung hat das Militärkassationsgericht seinerzeit entschieden (Entscheidungen, Band 3, Nr. 64), dass in der Verweigerung der Leistung des Gelöbnisses eine Nichtbefolgung von Dienstvorschriften gemäss Artikel 72 des Militärstrafgesetzbuchs liegen kann. Die innere Problematik dieses Entscheides kann allerdings nicht übersehen werden.

K.

Aus der Luft gegriffen

Die Flugzeugführer-Ausbildung in Polen muss rigoros umgestellt werden, da es im Rahmen der neuen COMECON-Planungen keine eigene polnische Flugzeugindustrie mehr gibt. Sämtliche fliegenden Besatzungen werden in der UdSSR geschult, die auch die Ausbildungseinrichtungen zur Verfügung stellt. — Die polnische Flugzeugindustrie war bisher in den Lizenznachbau sowjetischer Typen (Mig und Hubschrauber) eingeschaltet. Sie produzierte das einmotorige Schulflugzeug «Tarpan» und den Düsentrainer «Iskra», der auch in anderen Luftstreitkräften des Paktsystems geflogen wird. Geschlossen wurden bereits die Flugzeugwerke bei Warschau und Breslau sowie die luftfahrttechnische Fakultät an der Technischen Hochschule. Versuche polnischer Experten, wenigstens einen Teil der Entwicklung und Forschung zu retten, sind gescheitert. Bis auf das Luftfahrttechnikum in Breslau wurden alle Forschungsinstitute geschlossen. In Zukunft werden auch die zivilen Piloten der staatlichen Luftverkehrsgesellschaft in der Sowjetunion ausgebildet. Anstelle der Luftfahrtproduktion soll Polen jetzt stärker denn je in die Fertigung von Kugellagern eingeschaltet werden. UCP

Die US-Luftwaffe in Europa hat die Umrüstung auf die Phantom im wesentlichen abgeschlossen. Schwerpunkte der Luftverteidigung bilden die Geschwader in Bitburg, Hahn und Spangdahlem. Ein weiterer Abfangverband ist in Soesterberg (Holland) stationiert. Auch das in Torrejon stationierte Taktische Jagdgeschwader 401 übernimmt die Phantom. Mit der Aufklärungsversion wird eine Gruppe in Upper Heyford ausgerüstet. UCP

Die zweisitzige Trainerversion SK 37 des neuen SAAB 37 Viggen der schwedischen Luftwaffe absolvierte ihren ersten Flug in Linköping. Die serienweise Ablieferung soll ab Juli 1971 erfolgen.

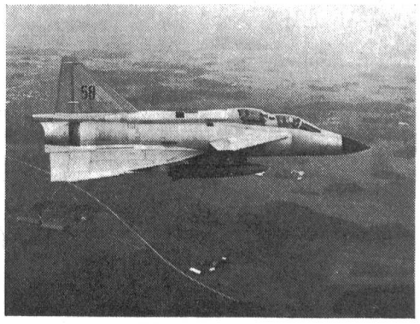

Die Luftwaffenausbildung arabischer Piloten wird in den USA fortgesetzt. Zurzeit halten sich Flugzeugführer-Anwärter aus Jordanien, Persien, Saudiarabien, dem Libanon, Libyen und Marokko an US-Schulen auf. Hauptausbildungsbasis ist Willams AFB (Arizona). UCP

Termine

1970

Oktober

3. Lausanne (UOV)
Schützenwettkampf
der waadtländischen Einheiten

3./4. Männedorf (UOG)
6. Nachtpatrouillenlauf

4. St. Gallen/Zürich (SVMLT)
Militärradrennen

10./11. St. Gallen UOV, Schnappschiessen
auf Olympiascheiben
Gewehr und Pistole

Payerne (VSMMV)
8. Schweizerische Motorwehrsportkonkurrenz

11. Schüpfen (UOV Lyss)
2. Bundesrat-Minger-Gedenkmarsch

Altdorf (UOV)
26. Militärwettmarsch

24./25. Zug (OG)
18. Zuger Nacht-Orientierungslauf
für Of und Uof

25. Kriens (UOV Kriens-Horw)
15. Krienser Waffenlauf

November

8. Thun
Thuner Waffenlauf

22. Frauenfeld
Militärwettmarsch

Dezember

5./6. 14. Berner Distanzmarsch nach
Thun der Mech und Leichten Trp

1971

Januar

17. Läufelfingen (UOV Baselland)
20. Nordwestschweizerische
Militär-Skiwettkämpfe
und Skiwettkämpfe des Inf Rgt 21

Samedan (UOV Oberengadin)
1. Militär-Ski-Einzellauf
mit Schiessen

23./24. Brienz (UOV)
Militär-Ski-Tage Axalp

März

13./14. Zweisimmen/Lenk: 9. Schweiz.
Winter-Gebirgs-Skilauf des
UOV Obersimmental

Mai

8./9. Winterthur
Delegiertenversammlung SUOV

15./16. Bern (SUOV)
12. Schweizerischer Zwei-Tage-Marsch

Juni

11.—13. Brugg (SUOV/AESOR)
3. Europäische Unteroffizierstage

Juli

20.—23. Nijmegen
55. Vier-Tage-Marsch

September

10.—12. Grenchen (UOV)
100 Jahre UOV — Jubiläumswettkämpfe und Waffenschau